

Geschäftsverzeichnissnr. 2592
Urteil Nr. 153/2003 vom 26. November 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 28 § 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. März 1973 über die Entschädigung für unrechtmäßige Untersuchungshaft, gestellt von der Kommission bezüglich der Entschädigung für unrechtmäßige Untersuchungshaft.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, L. Lavrysen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In ihrer Entscheidung vom 23. Dezember 2002 in Sachen J. Poncelet gegen den Justizminister, deren Ausfertigung am 6. Januar 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat die Kommission bezüglich der Entschädigung für unrechtmäßige Untersuchungshaft folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 28 § 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. März 1973 über die Entschädigung für unrechtmäßige Untersuchungshaft, dahingehend ausgelegt, daß die Frist von sechzig Tagen, innerhalb deren die Klage bei sonstiger Unzulässigkeit bei der Kommission eingereicht werden muß, an dem Tag anfängt, an dem der Justizminister die angefochtene Entscheidung getroffen hat, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die Frist, über die in dieser Auslegung die Personen tatsächlich verfügen, um Klage einzureichen, nicht unabänderlich sechzig Tage umfaßt, sondern je nach dem Datum variiert, an dem ihnen die Entscheidung des Ministers notifiziert wurde? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 28 des Gesetzes vom 13. März 1973 über die Entschädigung für unrechtmäßige Untersuchungshaft, dessen Paragraph 5 Absatz 1 den Gegenstand der präjudiziellen Frage bildet, besagt:

« § 1. Anspruch auf eine Entschädigung hat jede Person, die während mehr als acht Tagen in Untersuchungshaft ist, ohne daß diese Inhaftierung oder deren Aufrechterhaltung durch ihr eigenes Verhalten verursacht wurde:

a) wenn sie direkt oder indirekt durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil aus der Rechtssache ausgeschlossen wurde;

b) wenn sie nach einer Verfügung oder einem Urteil über die Einstellung des Verfahrens faktische oder rechtliche Beweise für ihre Unschuld erbringt;

c) wenn sie nach Verjährung der Strafverfolgung festgenommen oder in Haft gehalten wurde;

d) wenn in einer Verfügung oder einem Urteil über die Einstellung des Verfahrens ausdrücklich festgestellt wurde, daß die Handlung, die Anlaß für die Untersuchungshaft war, keine Straftat war.

§ 2. Die Höhe dieser Entschädigung wird nach Billigkeit und unter Berücksichtigung aller Umstände des öffentlichen und privaten Interesses festgesetzt.

§ 3. Wenn der Betroffene keine Klage auf Schadensersatz bei ordentlichen Gerichten einreichen kann, muß die Entschädigung durch einen schriftlichen Antrag an den Justizminister beantragt werden, der innerhalb von sechs Monaten entscheidet.

Die Entschädigung wird vom Justizminister auf Kosten der Staatskasse gewährt, wenn die Bedingungen von § 1 erfüllt sind.

Wenn die Entschädigung verweigert wird, wenn deren Betrag als unzureichend angesehen wird oder wenn der Justizminister nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Antrag entschieden hat, kann der Betroffene sich an die gemäß § 4 eingesetzte Kommission wenden.

Im Falle gerichtlicher Verfolgungen wegen einer der in den Artikeln 147, 155 und 156 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Straftaten, die gegen den Betroffenen begangen wurde, beginnt die im vorstehenden Absatz vorgesehene Frist von sechs Monaten erst an dem Tag, an dem durch ein rechtskräftiges Urteil über die öffentliche Klage entschieden wurde.

§ 4. Es wird eine Kommission eingesetzt, die über die Klagen gegen Entscheidungen des Justizministers oder über die eingereichten Gesuche entscheidet, wenn der Minister unter den in § 3 festgelegten Bedingungen keine Entscheidung getroffen hat.

Diese Kommission setzt sich zusammen aus:

- dem ersten Präsidenten des Kassationshofes oder, bei dessen Verhinderung, dem Präsidenten des Kassationshofes;

- dem ersten Präsidenten des Staatsrates oder, bei dessen Verhinderung, dem Präsidenten des Staatsrates;

- und entsprechend der Verfahrenssprache dem Präsidenten der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften oder dem Präsidenten der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften beziehungsweise im Falle der Verhinderung einem Mitglied des Verwaltungsrates der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften oder der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, das gemäß der Geschäftsordnung der Einrichtung benannt wird.

Die Funktion des Sekretärs der Kommission wird von einem oder mehreren, vom ersten Präsidenten benannten Mitgliedern der Kanzlei des Kassationshofes ausgeübt.

Der König legt die Arbeitsweise der Kommission fest.

§ 5. Die Klagen und Gesuche werden durch einen Antrag in zweifacher Ausfertigung eingereicht, der von der Partei oder ihrem Anwalt unterschrieben und bei der Kanzlei des Kassationshofes innerhalb von sechzig Tagen nach der Entscheidung des Ministers oder dem Ablauf der Frist, innerhalb deren er hätte entscheiden müssen, hinterlegt wird.

Der König regelt das Verfahren vor der Kommission, die hinter verschlossenen Türen tagt.

Sie entscheidet auf der Grundlage einer während der Sitzung vom Generalprokurator beim Kassationshof abgegebenen Stellungnahme, nachdem die Begründungen der Parteien angehört wurden.

Die Entscheidungen werden in öffentlicher Sitzung verkündet. Es kann kein Einspruch gegen sie erhoben werden.

Die Entscheidung der Kommission wird auf Antrag der Betroffenen auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht, ohne daß der Betrag der gewährten Entschädigung in diesem Auszug erwähnt werden darf. Die Kosten der Veröffentlichung werden von der Staatskasse getragen. »

B.2.1. Die Kommission bezüglich der Entschädigung für unrechtmäßige Untersuchungshaft fragt den Hof, ob der obengenannte Artikel 28 § 5 Absatz 1, dahingehend ausgelegt, daß die in dieser Bestimmung vorgesehene Frist an dem Tag beginnt, an dem der Justizminister die angefochtene Entscheidung getroffen hat, gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstößt.

B.2.2. In dieser Auslegung schafft die angefochtene Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen den Rechtsuchenden, je nachdem, ob sie eine Klage bei der betreffenden Gerichtsbarkeit einreicht, oder aber bei jenen Gerichtsbarkeiten, bei denen die Einspruchsfrist nicht beginnen würde, bevor die Rechtsuchenden von der Entscheidung Kenntnis erlangt hätten, wobei die Frist, über die die Erstgenannten verfügen und die am Tag der Entscheidung des Ministers beginnt, auf unterschiedliche Weise verkürzt werden kann entsprechend der erforderlichen Zeit, damit dem Empfänger diese Entscheidung übermittelt wird. Selbstverständlich lassen sich, im Gegensatz zu den Darlegungen des Ministerrates, anhand der präjudiziellen Frage die verglichenen Kategorien von Personen bestimmen und ergibt sich der angeprangerte Behandlungsunterschied nicht aus einer faktischen Situation.

B.3. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.4. Indem die betreffende Bestimmung die für die Ermittlung der Entscheidung des Ministers an die Betroffenen erforderliche Zeit unberücksichtigt läßt und somit auf ungleiche Weise und aufgrund keines relevanten Kriteriums die Zeit verkürzt, über die sie verfügen, um eine Klage vorzubereiten, die innerhalb einer Frist eingereicht werden muß, die nach dem Willen des Gesetzgebers relativ kurz sein sollte, « um eine schnelle Lösung für Situationen, die ein dringendes Eingreifen erfordern, herbeizuführen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1968-1969, Nr. 472/1, S. 8), verletzt sie in unverhältnismäßiger Weise die Rechte der Betroffenen.

B.5. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 28 § 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. März 1973 über die Entschädigung für unrechtmäßige Untersuchungshaft verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. November 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior